

An alle Träger von Wohnpflegeheimen mit einer  
Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB  
XII und stationären Einrichtungen der Hilfe zur  
Überwindung besonderer sozialer Schwierigkei-  
ten nach §§ 67 ff. SGB XII

**in Hessen**

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
- örtlicher Träger der Sozialhilfe -

**in Hessen**

Datum 07.06.2024  
Auskunft Herr Liese  
Telefon 0561 1004 - 2736  
Telefax 0561 1004 - 1736  
E-Mail holger.liese@lww-hessen.de  
Zimmer 417  
Zeichen 201.1.05-250.3.0.1

## **Rundschreiben 201 Nr. 3/2024**

**Kürzung des Entgeltes bei Sondenernährung für Personen, die Leistungen des LWV Hessen in Wohnpflegeheimen mit einer Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII oder in Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII erhalten;**

**Änderungen ab 01.05.2024 und Aufhebung des bisherigen Rundschreibens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Urteil vom 22.01.2004 (Az. III ZR 68/03) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Entgelt für Verpflegung zu kürzen ist, wenn Bewohner die angebotene Kostenform nicht entgegennehmen können, weil sie ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert wird.

### **1 Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege in Hessen**

Zur Schaffung einer für alle Altenpflege-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in Hessen einheitlichen und verbindlichen Regelung hat die „Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege in Hessen“ (AG), in der u. a. Einrichtungsträger und Kostenträger vertreten sind, eine Empfehlung zur Umsetzung des Urteils ausgesprochen. Für leistungsberechtigte Personen, die diese Kriterien erfüllen, war dem Kostenträger von der Einrichtung seit dem 01.01.2020 ein Betrag von 4,71 € täglich zu erstatten.

## **2 Aktueller Erstattungsbetrag**

Für die Zeit ab 01.05.2024 hat die AG mit Beschluss vom einen Erstattungsbetrag von 5,00 € täglich empfohlen. Der LWV Hessen setzt diese Empfehlung seither einheitlich um.

## **3 Geltungsbereich**

Aufgrund der zum 01.01.2020 geänderten Zuständigkeit und der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bezieht sich der Geltungsbereich dieses Rundschreibens seither ausschließlich auf die eingangs genannten Einrichtungsarten.

## **4 Umsetzung**

Wir bitten daher, bei den leistungsberechtigten Personen, die in Zuständigkeit des LWV Hessen in Ihrer Einrichtung betreut werden und die ausschließlich auf Sondennahrung angewiesen sind, den Betrag von 5,00 € täglich an dem maßgeblichen täglichen Entgeltsatz abzusetzen und nur den kalendertäglich entsprechend reduzierten Entgeltsatz in Rechnung zu stellen.

## **5 Ausnahmen**

Ausgenommen von der Regelung zur Kürzung des Entgelts bei Sondenernährung sind wie bisher nur jene Betreuungseinrichtungen, bei denen der „Einsparfaktor“ Sondennahrung im Rahmen der vereinbarten täglichen Entgeltsätze bereits mindernd berücksichtigt wurde.

## **6 Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt für die Zeit ab 01.05.2024 in Kraft. Unser Rundschreiben 201 Nr. 4/2020 vom 19.12.2019 wird mit Wirkung für die Zeit ab 01.05.2024 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.  
Luisenstr. 26  
**65185 Wiesbaden**

bpa – Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Str. 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB – Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e.V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56a  
**55126 Mainz**

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Str. 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Str. 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Abteilung IV – Soziales -  
Sonnenberger Straße 2 / 2 a  
**65193 Wiesbaden**